

die Verordnung v. 1852 ganz umgangen war. Ich kann auch die Ansicht nicht theilen, daß durch die Anordnung, daß die Verpachtung an den Meistbietenden erfolgen soll, diesen Austerpächten und andern Unzuträglichkeiten vorgebeugt worden sei; denn wie machen es viele Gemeinden? Sie wählen Einen unter sich, von dem sie die nöthigen Zugeständnisse, die sie wünschen, zu erlangen wissen, beauftragen ihn, immerfort zu bieten, bis er das höchste Gebot gethan hat, und lassen ihm den Pacht gegen eine Kleinigkeit unter der Bedingung, daß derselbe die Jagdliebhaber in der Gemeinde beliebig mit auf die Jagd gehen läßt. Das ist ganz in meiner Nähe vorgekommen, und gewiß kein Ausnahmefall gewesen. Der Pacht ist wirklich nur als eine Form benutzt worden, um gerade eine ganz allgemeine freie Jagdausübung sich zu verschaffen, also war es wohl nothwendig Etwas zu thun, um diesen Uebelständen zu begegnen. Indessen vermissen ich allerdings in der Verordnung vom 3. März 1857 Etwas und glaube, daß, wenn diesem Mangel abgeholfen würde, dieselbe auch einen weniger unangenehmen Eindruck machen würde, als jetzt der Fall ist, nämlich, man sollte doch wohl gestatten, daß die Jagd von dem Pächter des Reviers durch einen Beauftragten, man nenne ihn Jägerfurschützen oder sonst wie, ausüben ließe; denn wenn die Verordnung so streng ausgelegt wird, wie sie ausgelegt werden muß, so ist Jeder, der die Jagd nicht selbst ausüben will und kann, verhindert, einen Pacht einzugehen und das könnte zum Nachtheile der Jagdberechtigten führen. Ich glaube also, wenn die Verordnung so ausgelegt würde, daß das nicht ausgeschlossen wäre, so würden viele von denen, die jetzt unzufrieden sind, zufrieden gestellt sein. Ich stelle in dieser Beziehung keinen Antrag, weil die Deputation auch keinen bestimmten Antrag gestellt hat, sondern diesen Gegenstand nur an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abgegeben wissen will. Ich habe dies nur erwähnen wollen und hoffe, daß die hohe Staatsregierung dieser Bemerkung einige Berücksichtigung schenken wird.

(Staatsminister v. Beust tritt ein.)

v. Meisch: Wir können der geehrten Deputation für die Art und Weise, wie sie die vorliegenden Petitionen behandelt und aufgefaßt hat, gewiß nur sehr dankbar sein. Wenn ich daher in den meisten Punkten dem Deputationsberichte beistimme, so vermag ich es doch nicht bei Punkt C, indem ich mich hier in derselben Weise auszusprechen habe, wie der geehrte Herr Vorredner. Bei Beurtheilung dieser Frage scheint es mir allerdings ganz auf locale Verhältnisse anzukommen, und ich gebe zu, daß hier und da Fälle eintreten können, wo der Jagdpächter durch diese Bestimmung in Ausübung seines Jagdrechts einigermaßen genirt und beschränkt wird. Soweit ich aber aus meiner Erfahrung hier urtheilen kann, halte ich gerade

diese Bestimmung für sehr zweckmäßig, weil dadurch auch dem Uebelstande mit vorgebeugt wird, daß das rücksichtslose Hinaustreiben der Pachtgebote Seiten desjenigen Pacht Liebhabers, der noch im Stillen eine Menge anderer Genossen im Hintergrunde hat, unterbleibt. Meine Herren, ich kenne Gegenden, wo vor dem öffentlichen Pachttermine derartige Geschäfte vollständig schon zum Abschluß gebracht werden. Es wird Einer beauftragt, der sich als Pächter melden muß, eine Menge Andere verpflichten sich im Stillen, das Pachtquantum, es mag die exorbitanteste Höhe erreichen, welche es will, zu decken, und sie sagen: was kommt auf uns? Wir sind ja 20 bis 30 Theilnehmer, da kommt ein Cantillum auf jeden Einzelnen. Die Erhöhung der Jagdkarten mag noch so bedeutend sein, wie sie will, selbst so hoch, wie sie jetzt eintreten wird, die stillen Herren Theilnehmer werden sich auch hierdurch gewiß nicht von der Betheiligung abhalten lassen, eben in Rücksicht darauf, daß die Pachtquote, die auf sie fällt, eine sehr geringe ist. Auf diese Weise kann natürlich der alleinstehende, reelle Pachtlicitant — ich betone reelle Pachtlicitant —, dem vielleicht Alles und viel daran gelegen ist an der Acquisition des Pachtreviers zum nöthigen Arrondissement des seinigen, auf keine Weise mit concurriren; denn er muß natürlich allemal unterliegen, weil er als Einzelner nicht im Stande ist, den Geboten sich gleich zu setzen, welche ein Beauftragter, der noch eine ganze Gesellschaft hinter sich hat, stellen kann. Ich halte also gerade diese Bestimmung der Verordnung vom 3. März 1857 neben den bereits von dem geehrten Vorredner hervorgehobenen Momenten für höchst nützlich, indem dadurch auch dem von mir angeregten Uebelstande einigermaßen vorgebeugt wird, und würde daher doch wünschen, daß die fragliche Bestimmung aufrecht erhalten bliebe. Ich kann mich also aus diesem Grunde mit dem von der geehrten Deputation ad C sub b gestellten Antrage nicht einverstanden erklären und habe nur noch hinzuzufügen, daß bei mehrberegter Bestimmung im Interesse des Pächters und seiner Gäste vielleicht eine Modification dahin eintreten könnte, daß es gestattet würde, oder daß die Bestimmung so interpretirt würde, daß die erforderliche Anwesenheit des Jagdpächters auch durch seinen verpflichteten Jäger ersetzt werden könnte.

Königlicher Commissar Eppendorff: Es sind von den beiden geehrten Sprechern Wünsche verlaublich worden, deren Erledigung bereits von dem Ministerium des Innern erfolgt ist. Man hat gefunden, daß die Bestimmung, daß Jagdgäste nur in Gemeinschaft und in Gegenwart des Jagdpächters auf die Jagd gehen dürfen, in verschiedenen Fällen doch eine zu große Härte mit sich führen könne, und mit Rücksicht hierauf ist durch eine Verordnung an sämtliche Kreisdirectionen vom 3. März 1857 bestimmt worden, daß dann, wenn der Jagdpächter auf längere Zeit, sei es durch Krankheit, sei es durch Dienstgeschäfte abge-